

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Arbeitsrecht, LL.M.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der StudakVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat die zwei folgenden Auflagen vorgesehen:

1. *Die Hochschule muss eine unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit der JurGrad gGmbH nachweisen. (§ 9 StudakVO)*

2. *Ist ein Vorschaltkurs für bestimmte Bewerbergruppen verpflichtend, muss dies in der*

Zulassungsordnung geregelt werden. (§ 5 StudakVO)

zu 1. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule eine § 19 StudakVO entsprechende Neufassung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der JurGrad gGmbH in unterzeichneter und damit rechtsverbindlicher Form nachgereicht. Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

zu 2. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule dargelegt, dass es sich um einen nicht verpflichtenden Vorkurs handle. Bewerber*innen, die noch keinen Rechtsschein oder anderweitigen Nachweis über juristische Kenntnisse mitbrächten, werde die Möglichkeit angeboten, diesen im Rahmen des angebotenen kostenlosen Vorkurses zu erlangen. Genauso möglich sei aber auch, den Nachweis rechtlicher Kenntnisse im Rahmen eines anderen Kurses zu erwerben. Der Vorkurs sei also nicht verpflichtend und müsse deshalb nicht in die Zugangs- und Zulassungsordnung aufgenommen werden. Der Vorkurs sei als Serviceleistung der Hochschule zu betrachten.

Aufgrund der dargelegten freiwilligen Nutzung des Angebots des Zusatzkurses besteht keine Notwendigkeit der Verankerung in der Zulassungsordnung. Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

